



Vorab per Fax

80.-Taschengeld
nach Asylbew
in Abschiebung

Verwaltungsgericht Weimar

3 E 653/95.Wo

Beschluß

C1042

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted]
z. Zt. JVA Gotha, Steinmühlentalles 2, 99867 Gotha,

- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt: [redacted] Caritasverband Gotha, Querstraße 7, 99867 Gotha,

gegen

den Landkreis Gotha, vertreten durch den Landrat, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha,

- Antragsgegner -

betelligt: Thüringer Landesrechtsanwaltschaft als Vertreterin des öffentlichen Interesses, Rießner Straße 12b, 99427 Weimar,

wegen: Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Achtmann,
Richter Hofmann,
Richter Erlenkämper,

am 06. Juli 1995

beschlossen:

Für Rückfragen: Hr. Bünshies, Caritas Erfurt,
0361-6729-113, Wilh. Wilt Str 33,
99084 Erfurt.

- 2 -

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller ab dem 29. Mai 1995 einen monatlichen Geldbetrag i. H. v. 80,00 DM zu gewähren.

Die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines monatlich zu zahlenden Barbetrages i. H. v. 80,00 DM zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des Antragstellers.

Der Antragsteller ist indischer Staatsangehöriger. Er sitzt zum Zwecke der Durchführung der Abschiebung zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt in Gotha ein. Unter dem 19. Mai 1995 beantragte er bei dem Antragsgegner die Gewährung eines monatlichen Barbetrages i. H. v. 80,00 DM. Zur Begründung führte er an, daß das Asylbewerberleistungsgesetz auch auf Abschiebehaftlinge anwendbar sei und er deshalb Leistungen gemäß § 3 AsylbLG beanspruchen könne. Der Barbetrag werde benötigt, um ihm den Kontakt zur Außenwelt zu ermöglichen (Kosten für Papier, Telefonate, Porto, Zeitungen und Bücher) und den persönlichen Bedarf an Genussmitteln zu decken.

Mit Bescheid vom 23. Mai 1995 lehnte der Antragsgegner den Antrag im wesentlichen mit der Begründung ab, daß § 3 AsylbLG im Falle des Antragstellers keine Anwendung finde, weil dieser in der Haftanstalt untergebracht sei und dort voll versorgt werde.

Über den hiergegen noch am selben Tage (23. Mai 1995) eingelegten Widerspruch ist, soweit ersichtlich, von dem Antragsgegner bisher noch nicht entschieden worden.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 1995, bei Gericht eingegangen am 29. Mai 1995, hat der Antragsteller bei Gericht den vorliegenden Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

J E 633/95 Wg

- 3 -

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihm einen monatlichen Geldbetrag i. H. v. 80.00 DM zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er stützt sich dabei auf die Begründung in dem ablehnenden Bescheid vom 23. Mai 1995.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und auf die von dem Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.

Das Gericht versteht das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers gemäß § 88 VwGO dahingehend, daß er die Verpflichtung des Antragsgegners erstrebt, ihm künftig - also ab Antragsseingang - einen monatlichen Geldbetrag i. H. v. 80.00 DM zu gewähren.

Das Gericht kann nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur treffen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß ihm der umstrittene Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und daß eine vorläufige Regelung nötig erscheint (Anordnungsgrund).

Ein Anordnungsgrund ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem Umstand, daß durch die Vorenthaltung des „Taschengeldes“ zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse für den Antragsteller eine dringende Notlage entsteht und ihm - auch im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Abschiebung - nicht zuzumuten ist, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

3 5 633/95 Wa

- 4 -

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch. Der Bescheid des Antragsgegners erweist sich bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist, entgegen der Ansicht des Antragsgegners, im Falle des Antragstellers anwendbar.

Ein solcher Anspruch ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG. Danach erhalten Leistungsbererechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres an 80,00 DM monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Leistungsberechtigung des Antragstellers folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Der Antragsteller ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Ausreisepflicht des Antragstellers ergibt sich gemäß § 42 Abs. 1 AuslG aus dem Umstand, daß der Asylfolgeantrag des Antragstellers mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 25. April 1995 bestandkräftig abgelehnt wurde und die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zur Durchführung des Asylverfahrens entstandene Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 Abs. 6 AsylVfG somit erloschen ist.

Die Ausreiseverpflichtung ist auch i. S. v. § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG vollziehbar, nachdem das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 07. April 1995 gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG mitgeteilt hat, daß die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Als vollziehbar Ausreiseverpflichteter hat der Antragsteller somit einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Ansicht des Antragsgegners, das Asylbewerberleistungsgesetz sei im Falle von Abschiebehaftlingen nicht anzuwenden, findet im Gesetz keine Grundlage (vgl. auch VG Berlin, Beschluß vom 08. August 1994 - VG 17 A 219.94 -, InfAuslR 1994, 369, 370; VG Bayreuth, Beschluß vom 03. März 1995 - B 3 E 95.82 -). Allein die Tatsache der Abschiebehaft ist für sich kein der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegenstehender Grund. Die Frage, ob einem Abschiebehaftling Leistungen zu gewähren sind, ist vielmehr in jedem Einzelfall zu entscheiden (vgl. BVerwGE 51, 281, 282 für den Fall der Gewährung von Blindenhilfe bei Freiheitsstrafe).

0521-53040

28.07.1995

5040 Friedrich 16
85444 Bayreuth

-5-

Bei der somit von dem Antragsgegner vorzunehmenden Einzelfallprüfung kann der Antragsgegner im vorliegenden Falle nicht geltend machen, der Bedarf des Antragstellers werde bereits anderweitig, nämlich im Rahmen der Abschiebehaft durch die Haftanstalt gedeckt. Denn der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt, daß er das von ihm begehrte Taschengeld auch in der Abschiebehaft zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens benötige, da ihm, um in Kontakt mit der Außenwelt zu treten, Kosten für Papier, Telefonate, Porto, Zeitungen und Bücher entstünden und diese Kosten nicht von der Vollzugsanstalt übernommen würden. Auch das Gericht geht davon aus, daß die Bedürfnisse in der Abschiebehaft insoweit nicht geringer sind als in einer Sammelunterkunft.

Somit ist der volle monatliche Harbetrug i. H. v. 80,00 DM zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstr 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Achtmann

Hofmann

Erlenkämper

J E 653/95 Wa

GESAMTSEITE 06